

**Berlin, den 12. Mai 2016**

---

**Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien**

---

Um die Energiewende langfristig zu einem Erfolgsfaktor für die deutsche Volkswirtschaft zu machen, ist es wichtig, das Energiesystem durch Schaffung eines maximal liquiden Energiemarktes weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang begrüßt EFET den Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zur Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung Erneuerbarer Energien und sieht diesen als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer regionalen, bestenfalls europäischen Dimensionierung der Förderhöhe von Erneuerbaren Energien an. So können EE-Anlagen an den geeignetsten Standorten errichtet werden und den Wettbewerb des gesamten Binnenmarktes nutzen. Dies verringert die Kosten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Europa.

Weiterhin ist wichtig, dass eine technologieneutrale Förderung der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer einheitlichen Auktion erfolgt. Abhängig von der Anpassungsfähigkeit an die Nachfrage kann sich dann der Mix der Anlagenarten durchsetzen, der die Versorgungsaufgabe zu den niedrigsten Kosten erfüllt. Der Wettbewerb gibt einen deutlich effektiveren Anreiz zur Effizienzsteigerung, als ihn der Gesetzgeber administrativ geben kann.

Vor diesem Hintergrund ist es problematisch, dass im neuen EEG 3.0, wozu auch der vorliegende Referentenentwurf gehört, die Förderregelungen für einzelne Technologien immer stärker differenziert werden. Es ist davor zu warnen, für jede Technologie gesonderte Ausbauziele festzulegen. Eine derartige planwirtschaftliche Verantwortung für die Gestaltung des erneuerbaren Erzeugungsmixes überfordert zwangsläufig die Energiepolitik und führt zu einem erheblichen volkswirtschaftlichen Mehraufwand. Richtigerweise sollte sich am Strommarkt entscheiden, welche Technologie den nachgefragten Strom am günstigsten erzeugen kann.

Im Folgenden möchten wir uns kritisch mit dem gewählten Fördermechanismus und der Höhe der Ausschreibung, dem physikalischen Import von in Nachbarstaaten

**erzeugtem Strom aus erneuerbaren Energien und sowie dem Teilnehmerkreis auseinandersetzen:**

### **I. Ausschreibungsmodell**

Die im Referentenentwurf angenommene statische, grenzüberschreitende Förderung in Form einer technologiespezifischen Ausschreibung mit fixer Marktprämie läuft Gefahr, die in den Nachbarmärkten vorhandenen Potenziale zum Ausbau Erneuerbarer Energien nicht optimal nutzen zu können. Ein grenzüberschreitendes Fördersystem kann nur erfolgreich sein, wenn beispielsweise Windkraftanlagen in Frankreich exakt genauso behandelt werden wie deutsche Anlagen. Ansonsten kommt es zu strukturellen Mehr- oder Mindererlösen für die Betreiber.

Um eine Gleichbehandlung zu erreichen und Anlagen an den optimalsten Standorten entstehen zu lassen, favorisiert EFET seit langem ein marktbasierendes System in Form eines grenzüberschreitenden, bestenfalls europäischen Zertifikatehandels, bei dem Vertriebe einen Anteil ihrer Stromlieferung mit Zertifikaten hinterlegen müssen. Dabei ergibt sich die Gesamtvergütung der erzeugten Kilowattstunde aus dem lokalen Börsenpreis zuzüglich des regionalen Zertifikatewerts. Entscheidend ist, dass die Zertifikate technologie-neutral gehandelt werden können.

### **II. Höchstpreis § 9 GEEV**

In funktionierenden Märkten, welche über ausreichend Wettbewerb verfügen, führen Preisgrenzen zur Verzerrung, so dass Preissignale, die Unternehmen einen Anreiz zum Markteintritt geben, unterdrückt werden. Dementsprechend erachten wir einen Höchstpreis bei Ausschreibungen als nicht erforderlich. Die Erfahrung mit Ausschreibungen in anderen Bereichen und Regionen zeigt, dass der Bedarf im Fall einer Überschreitung von staatlich vorgeschriebenen Höchstpreisen stattdessen über weniger effiziente und intransparente Mechanismen außerhalb des Marktes gedeckt wird.

### **III. Physikalischer Import**

EFET sieht die in den zukünftigen grenzüberschreitenden Ausschreibungsregeln erforderliche Nachweispflicht für den physikalischen Import von im Nachbarland erzeugtem Strom aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen als kritisch an. Der im vorliegenden Entwurf der Pilotausschreibung ausgedrückte Verzicht auf den Nachweis des physikalischen Imports sollte daher auch bei allen zukünftigen grenzüberschreitenden Fördermodellen die Regel sein. In einem funktionierenden Binnenmarkt fließt der Strom entlang des Preisgefälles. Durch das Market Coupling ist für einen optimalen Austausch der Energieproduktion in den teilnehmenden Ländern über die Tagesauktionen gesorgt. Ein konkreter Nachweis, dass die im Ausland erzeugte Kilowattstunde auch faktisch ins deutsche System eingespeist wird, ist daher künstlich und in vielen Fällen auch nicht möglich.

Einzig ein begrenzter Ausbau an Grenzkuppelstellen rechtfertigt eine Restriktion der Ausschreibungsmenge. Deshalb sollte immer noch so viel grenzüberschreitende

Erzeugungskapazität im Bereich Erneuerbarer Energien ausgeschrieben werden, wie tatsächlich an verfügbarer Grenzkuppelkapazität vorhanden ist. EFET Deutschland setzt sich insbesondere vor diesem Hintergrund für den weiteren Ausbau der Grenzkuppelstellen ein, damit möglichst schnell Preisgleichheit in den benachbarten Ländern eintritt und Restriktionen in der Ausschreibungshöhe damit obsolet werden.

#### **IV. Teilnehmerkreis**

Ziel des Referentenentwurfs ist es, eine stärkere regionale Zusammenarbeit insbesondere mit den sog. elektrischen Nachbarn zu erreichen. Zu diesen gehört außer den umliegenden EU- und EWR-Staaten auch die Schweiz.

Diese sollte in den Anwendungsbereich der Verordnung mit aufgenommen werden. Die enge Vernetzung der Schweiz und Deutschlands stellt sicher, dass der in der Schweiz erzeugte Strom "physisch" nach Deutschland geliefert werden kann. Zudem besteht bereits eine umfangreiche institutionelle Zusammenarbeit mit der Schweiz, wie beispielsweise im Rahmen des Pentalateralen Energieforums und der Erklärung der "12 elektrischen Nachbarn" zur gemeinsamen Zusammenarbeit bei der Versorgungssicherheit vom 8. Juni 2015. Der Beitrag von Anlagen in der Schweiz zur Systemstabilität des deutschen Stromnetzes und der Beitrag von Anlagen in der Schweiz zum Gelingen der Energiewende war bereits im Rahmen der sogenannten Winterreserve-Kapazitätsverordnung berücksichtigt worden, die ausdrücklich eine Teilnahme von Anlagen in EU-Mitgliedsstaaten und in der Schweiz vorsieht. Dies gilt in gleicher Weise für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Über das Gegenseitigkeitsprinzip sollte sich dann die Schweiz auch umgekehrt dazu bereit erklären, Erneuerbare-Energien-Anlagen aus Deutschland in das nationale Fördersystem zu integrieren.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland  
Tel.: +49 (0) 30 2655 7824  
b.lempp@efet.org